

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 03.02.2022

(in Kraft seit 16.01.2026)

Der Stadtrat beschloss auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

Artikel I

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmelshausen vom 03.02.2022 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung - Nr. IV Ausheben und Schließen der Gräber - erhält folgende Fassung:

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätte (Einzelgräber) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	320,00 €
2. Reihengrabstätte (Einzelgräber) ab vollendeten 5. Lebensjahr	750,00 €
3. Wahlgrabstätte (Doppelgrab) je Beisetzung	800,00 €
4. Urnengrabstätte je Beisetzung	320,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Emmelshausen, 08.01.2026

gez. (Siegel)

Volker Bernd

Stadtbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Emmelshausen oder der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Emmelshausen, 08.01.2026

gez. (Siegel)

Volker Bernd

Stadtbürgermeister